Pet 2-19-08-763-035378

41542 Dormagen

Wertpapierhandel

Beschlussempfehlung

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, ein Gesetz zur Einführung eines Altersvorsorge-Wertpapierdepots als dritter privater Säule der Altersvorsorge zu beschließen.

Nach Ansicht des Petenten sollte ein solches Altersvorsorge-Wertpapierdepot (AV-Depot) folgende Eigenschaften besitzen:

1. Es sollte eine Kombination aus Verrechnungskonto und Wertpapierdepot bei einer Bank oder einem vergleichbaren, durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht regulierten, Finanzinstitut sein. Inhaber sollte eine einzelne natürliche Person sein.
2. Bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters oder vergleichbaren Ruhestandsregelungen des Inhabers sollten nur Einzahlungen ermöglicht werden; erst danach sollten Entnahmen aus dem AV-Depot erlaubt sein.
3. Das AV-Depot sollte pfändungssicher, insolvenzgeschützt, vererbbar, nicht beleihbar und vollständig ein Schonvermögen in der Sozialgesetzgebung sein.
4. Es sollte auf andere Finanzinstitute übertragbar sein.
5. Als Anlageinstrumente sollten alle für Privatanleger geeigneten Wertpapiere zulässig sein. Der Depot-Inhaber sollte jederzeit die Möglichkeit zur Umschichtung von Anlagen innerhalb seines Depots besitzen.

Traditionelle Altersvorsorgeprodukte besäßen nur geringe Renditechancen, deshalb gebe es einen Trend zum Investment in Exchange Traded Funds (ETFs). Allerding würden Wertpapierdepots bisher nicht unter die gesetzliche Definition von Altersvorsorge fallen, weshalb für diese kein Pfändungsschutz vorliege.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 6081 Unterstützer fand und in 82 Beiträgen diskutiert wurde.

noch Pet 2-19-08-763-035378

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Soweit Altersvorsorge freiwillig erfolgt, steht es aus Sicht des Petitionsausschusses den Bürgern grundsätzlich frei, wie sie für ihr Alter vorsorgen; ein Sparen in Aktien ist damit prinzipiell schon heute – auch im Rahmen steuerlich förderfähiger Altersvorsorgeprodukte (hier z. B. Anlage in Aktien über Fondssparpläne oder Pensionsfonds) – möglich.

Der Petitionsausschuss weist ferner auf die gegenwärtig bereits bestehende Möglichkeit hin, in der Ansparphase für die Altersvorsorge pfändungssicher Kapital in ETF anzulegen, wenn die Verträge den Voraussetzungen des § 851c Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechen. Voraussetzung ist aber u. a., dass die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird, und über Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf.

Die Zwangsvollstreckung dient im Übrigen der Durchsetzung von Gläubigerinteressen. Der Schuldner darf dem Gläubiger in der Vollstreckung aber nicht schutzlos ausgeliefert sein. Die Schuldnerbelange werden vor allem durch Pfändungsverbote, die von Amts wegen oder im Einzelfall auf Schuldnerantrag zu beachten sind, gewahrt. Beim Pfändungsschutz ist zu beachten, dass ein Schuldner im Alter eine angemessene Absicherung erreicht, die in der Höhe dem Betrag einer unpfändbaren Rente entspricht, aber auch nicht darüber hinaus geht. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass bei mehreren Rentenzahlungen (z. B. aus gesetzlicher Rente und privater Altersvorsorge) diese Beträge auf Antrag zusammenzurechnen sind und der Pfändungsfreibetrag sich dann nach dem zusammengerechneten Wert richtet, § 850e ZPO. Der Schuldnerschutz ist daher bereits angemessen berücksichtigt.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der Antrag der Fraktion der FDP, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deut-

noch Pet 2-19-08-763-035378

schen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um eine grundsätzliche Reform der Altersvorsorge einschließlich der Einführung einer gesetzlichen Aktienrente geht, und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, wurden mehrheitlich abgelehnt.